

1543 m - 13

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I. HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 41 51
52 55 22, 52 41 81

21.2346/63

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORLEGENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Reichenwaldhöhle, Kat. Gen. Kreilhof, NÖ,
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1920, LBl. Nr. 169 zum Schutze von
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

Reichenwaldhöhle (ca. 300 m)

im Reichenwaldberg unterhalb der Grundbohrzelle Nr. 329 (Wald), E. 2.
714 L. 3. der Kat. Gen. Kreilhof als Naturdenkmal wegen ihrer Eigen-
art, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen
Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im
öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähn-
ten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle
betrüßlich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Beschüt-
tungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes
beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Republik
Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der österreichi-
schen Bundeskorste, Wien III., Markergasse 2, und zeichnet sich durch
folgende Eigenschaften aus:

Die Lage in unmittelbarer Nähe des Kalkalpenordrandes bei gleich-
zeitiger Erstreckung über insgesamt 170 Meter Höhlendänge gibt der
Höhle naturwissenschaftliche Bedeutung. Besonders interessant und wert-
volles Gepräge besitzt die Reichenwaldhöhle durch die unterirdische
Länge dreier morphologisch völlig verschieden gestalteter Höhlen-
äste. Der tagferne Teil ist räumlich und hallenartig entleert;
tagwärts gabelt sich die Höhle in zwei kleinere, auch untereinander
sehr unterschiedlich aussehende Äste.

Die Reichenwaldhöhle gewährt einen Einblick in die unterirdischen
Abflußverhältnisse in Karstgebieten in Kalkstein, dessen in dieser
Weise, die nur selten möglich ist. Starke Falten und Störungen
und die Auswirkungen wechselseitiger Verdrängung von Kalkstein
und Kalkstein mit Schichten aus dem Verlauf von Kalkstein
gerinnen die geologischen wichtige im unterirdischen Teil der
Höhle ist Beispiel des natürlichen von unterirdischen, im unterirdischen,
Winterterrassen und Tropfenabflüssen, die vielfach unter einer

(Fortsetzung Blatt 2)

rezenten Lehndecke begraben sind. Der Seitenast der Höhle ist der Mundort wirtelig-vorspringiger Eintergehilde mit wechselnder Wachstumsrichtung, die in der Fachliteratur als "Eccentricques" bezeichnet werden und deren Entstehung noch ungeklärt ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamt an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

In Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Trimmel H., Die Reichenauhöhle bei Opponitz (1826/2).
Höhlenkundliche Mitteilungen, 17. Jg., H. 6, Wien 1961, S. 56-58.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel XI, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Ausschift vom 29. Jänner 1963, ZL. 9.67/62 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, dass es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Reichenauhöhle in derartigen unberührten Zustände ausgesprochen seltene Beispiele in den Österreichs der Kerntentwissenschaft gewahrt werden. Beobachtungen zu verschiedenen naturwissenschaftlichen Problemen gestattet, die zu deren Lösung beitragen könnten.

Es war daher wie in Sprache zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Durch bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetzes unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das Besondere oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Denkmals beeinträchtigen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Anstöße in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichwohl die Stelle an das Bundesdenkmalamt zu berichten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Aufsichtnahme des Landesverwalters (Auktors) ohne Verzug in Wege der zuständigen polizeilichen

(Fortsetzung Blatt 3)

Besirksbehörde dem Landesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Landesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Ausbessern von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen in Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des besagten Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten ausgesetzt werden.

Ergeht an:

- a) die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Wien 5., Lanzerhaus 2 sowie an die Kunstverwaltung Leidhofen a.d. Ybbs, der Österr. Bundesforste, Weidhofer a.d. Ybbs, N.O., als Grundeigentümer unter Anschluß eines Grundrißplanes der BHlio.
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien 1., Stubenring 1
die Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Amstetten, N.O.
 das Bürgermeisteramt für die Gemeinde Weidhofen a.d. Ybbs Land, Weidhofen a.d. Ybbs, N.O.
 in Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGGl. Nr. 169/1963, ohne Anschluß eines Grundrißes des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Abschrittung einer Ausfertigung der Höhlenbuch-einlage nach Rechtskraft dieses Bescheides, zur Kenntnis.
- c) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung in Wien 1., Herrenberg 11-13
 in Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGGl. Nr. 169/1963 zur Kenntnis.
- d) den Wanderverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Wien II., Obere Donaustraße 99/7/1/3 zur Kenntnis.

Wien, am 5. April 1963
 Der Präsident:
 I. V.

L. Trippl